



A-Post
Gemeinderat
Rathaus
Marktstrasse 25
8890 Flums

30. August 2012

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Zonenplan Talgebiet, Teilfläche Rüschi**

Das Baudepartement genehmigte am 15. September 2009 die Änderungen des Zonenplans Talgebiet. Infolge eines hängigen Rekursverfahrens wurde die Einzonung des Gebiets Rüschi, umfassend die Parzellen Nr. 837, 838 und 1456 von der Genehmigung zurückgestellt. Am 28. September 2010 entschied das Baudepartement über den Rekurs. In den Erwägungen wurde unter Punkt 6 festgehalten, dass die geplante Ausscheidung einer Wohnzone W2B für die Grundstücke Nr. 837, 838 und 1456 weder recht- noch zweckmässig sei. Stattdessen seien die Grundstücke zum Schutz des Feldgehölzes der Grünzone Schutz gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c BauG zuzuweisen. Der vom Gemeinderat Flums am 21. Februar 2008 erlassene Zonenplan Talgebiet wurde, soweit er die Ausscheidung einer W2B für die Grundstücke Nrn. 837, 838 und 1456 vorsah, im Sinn der Erwägungen aufgehoben und zur Überarbeitung an den Gemeinderat Flums zurückgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurden beim Verwaltungsgericht Beschwerden erhoben.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid vom 15. Dezember 2011 folgendes fest: Zusammengefasst ergebe sich, dass die Einzonung der drei Parzellen Nr. 837, 838 und 1456 am Rand der Siedlung Rüschi aus raumplanerischer Sicht begründet seien. Dabei handle es sich um eine geringfügige Arrondierung, die mit Blick auf die Kapazitätsberechnung nicht ins Gewicht falle und auch sonst in keinem Widerspruch mit den Grundanliegen der Raumplanung stehe. Nachdem aber feststehe, dass davon ein schützenswertes Feldgehölz betroffen werde, sei im Rahmen der Einzonung auch über dessen Schutz zu befinden. Weil dafür verschiedene Schutzmassnahmen in Frage kämen, sei es an der politischen Gemeinde, sich für eine von diesen zu entscheiden, wobei neben der von der Vorinstanz vorgeschlagenen Grünzone Schutz beispielsweise auch die Aufnahme in die Schutzverordnung in Frage komme. Mithin seien die Beschwerden gutzuheissen, soweit darauf einzutreten sei. Der Rekursentscheid vom 28. September 2010 und der Beschluss



der Bürgerschaft betreffend Zonenplan Talgebiet, Gebiet Rüsch, Parz.-Nrn. 837, 838 und 1456 vom 28. Juli 2008 seien aufzuheben und die Angelegenheit zur Überarbeitung im Sinn der vorstehenden Erwägungen an die Beschwerdebeteiligte zurückzuweisen.

Mit dem Teilzonenplan "Zonenplan Talgebiet, Teilfläche Rüsch", vom Gemeinderat Flums beschlossen am 9. Februar 2012, werden die Parzellen Nr. 838 und Nr. 1456 in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts der Grünzone zugeschrieben. Im Weiteren wird das Grundstück Nr. 837 der Wohnzone W2B zugeschrieben. [REDACTED] erhob dagegen Einsprache mit der Begründung, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei ungenügend umgesetzt. Die Parzellen Nr. 838 und 1456 seien unter einen effektiven Schutz zustellen (Bezeichnung Grünzone als Grünzone Schutz). Dies gelte auch für den bestockten Teil der Parzelle Nr. 837 oder es sei für diese betroffene Gehölzfläche andernorts Ersatz zu leisten. In der Folge wurde die Grünzone im Teilzonenplan als Grünzone Schutz bezeichnet. Zudem wurde zwischen dem Gemeinderat Flums, den betroffenen Grundeigentümern sowie der [REDACTED] eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die Restbestockung auf der Parzelle Nr. 837 aufzugeben und stattdessen eine Ersatzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Büschen auf dem Grundstück Nr. 3636 vorzunehmen ist. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat am 22. August 2012 dafür eine naturschutzrechtliche Verfügung ausgestellt.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	300.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr.	150.--

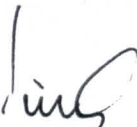
Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Naturschutzrechtliche Verfügung vom 22. August 2012

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei